

## Glatteis: Wer haftet bei Verletzungen?

Schnee, Eis und ein eingeschränkter Winterdienst: Die kalte Jahreszeit bringt so manches Verletzungsrisiko mit sich. Doch wer haftet, wenn man sich beim Spaziergehen verletzt? In so einem Fall gilt die Verkehrssicherungspflicht: Wer eine Gefahrenquelle, etwa einen Weg, schafft, muss alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen, um Verletzungen von Dritten zu vermeiden. Dies gilt allerdings nur, wenn ein mögliches Verletzungsrisiko bei objektiver und sachkundiger Betrachtung erkennbar ist. Das bedeutet: Ist eine Gefahrenquelle – etwa eine gefrorene Wasserlacke – für eine durchschnittlich aufmerksame Person als solche erkennbar, entfällt die Sicherungspflicht. Denn von einem Spaziergänger kann erwartet werden, dass er vor seine Füße schaut und erkennbaren Gefahrenstellen ausweicht. Das Ob und Wie von Verkehrssicherungspflichten hängt vom Einzelfall ab. Haben Sie einen Schaden erlitten? Dann wenden Sie sich zur Überprüfung Ihrer Ansprüche an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

### Unser Rechtstipp

- **Die Daten des Unfallgegners** sollten zur Sicherheit gleich festgehalten werden (zum Beispiel Foto des Ausweises).
- **Fotos der Unfallstelle** helfen bei der späteren Rekonstruktion des Unfallhergangs.
- **Eine Versicherung zur Deckung der Folgen** von Freizeitunfällen ist sinnvoll (ist oft bei der Mitgliedschaft in Sportvereinen inkludiert).
- **Entfernen Sie als Hauseigentümer** gefährliche Schneelasten auf Ihrem Dach rasch und sachgerecht.

### INFOS UNTER

www.tiroler-rak.at oder office@tiroler-rak.at



Beim Skifahren gelten normalerweise die Pistenregeln der FIS – die Geschwindigkeit ist dem eigenen Können, dem Gelände und der Witterung anzupassen.

Foto: iStock

## In vielen Fällen kommt es zu Schadensteilung

Nach einem Skiunfall können sowohl strafrechtliche als auch schadenersatzrechtliche Konsequenzen drohen. Im Gespräch erläutert Rechtsanwalt Christoph Haidlen die dazu wesentlichen Aspekte.

Welche Ansprüche können nach einem Skiunfall entstehen?

**Christoph Haidlen:** Es ist zunächst zwischen möglichen strafrechtlichen Folgen und einer zivilrechtlichen Haftung zu unterscheiden: Sollte ein Teilnehmer verletzt werden, könnte gegen den Verursacher ein Strafverfahren eingeleitet werden. Unabhängig davon kann der Verletzte dann von ihm auch noch Schadenersatz fordern.

Wann könnte eine zivilrechtliche Haftung entstehen?

**Haidlen:** Zur Klärung dieser Frage ziehen die Gerichte üblicherweise die zehn Pistenregeln der FIS heran. Diese legen Verhaltensregeln für den Wintersport fest. Allgemein gilt dabei, dass sich jeder so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet, dass „auf Sicht“ zu fahren ist und dass die Geschwindigkeit immer dem Können, dem

Gelände und der Witterung anzupassen ist. Generell sollte sich jeder Sportler so aufmerksam verhalten wie auch im Straßenverkehr.

„Allgemein gilt, dass sich jeder so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet, dass ‚auf Sicht‘ zu fahren ist.“

RA Dr. Christoph Haidlen  
haidlen@chg.at  
www.chg.at

Für welche Schäden kann ein Ersatz gefordert werden?

**Haidlen:** Der Geschädigte kann nach einer Verletzung Schmerzensgeld fordern. Weiters den Ersatz aller Kosten und

(finanziellen) Aufwendungen durch den Unfall. Sollte ein längerer Krankenstand bestehen, ist auch der entgangene Verdienst zu ersetzen. Wenn der Verletzte nach dem Unfall Betreuung (z. B. durch Angehörige) benötigt, besteht auch dazu ein Anspruch.

Kann die Haftungsfrage nach einem Unfall immer geklärt werden?

**Haidlen:** Nein, in vielen Fällen ist dies leider nicht möglich, denn letztendlich entscheidet das Gericht immer auf Grundlage der Aussagen der Beteiligten oder Zeugen. Sollten diese Aussagen kein klares Bild des Unfallhergangs ergeben, kann das Gericht kein Verschulden feststellen. In sehr vielen Fällen kommt es auch zu einer Schadensteilung auf Basis 50/50, weil beiden Beteiligten ein (gewisses) Fehlverhalten vorzuwerfen ist.

## Dachlawinen: Die Gefahr von oben

Mit einsetzendem Tauwetter steigt alljährlich die Gefahr von Dachlawinen. Rechtsanwalt Michael Rück erläutert, wie Hausbesitzer Haftungsrisiken minimieren können.

Ein lautes „Rums“ gefolgt von einem heftigen Klatschen – und schon ist es geschehen. Dass Dachlawinen auch – bisweilen sogar erhebliche – Personen- und Sachschäden zur Folge haben können, ist nichts Neues. Für Hausbesitzer stellt sich in diesem Zusammenhang vermehrt die Frage, welche rechtlichen Konsequenzen im Schadensfall auf sie zukommen können.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind die Eigentümer von Liegenschaften grundsätzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Schneeweichen oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden. Der Grad der anzuwendenden Sorgfalt sowie die Art und der Umfang der Sicherungspflicht ergeben sich dabei nach ständiger Rechtsprechung aus den im jeweiligen Einzelfall gegebenen Verhältnissen. Zu beachten sind daher etwa Faktoren wie Witterung, Lage des Gebäudes, Vorhandensein etwaiger Schutzmechanismen (z. B. Schneefänger) und Bauart des Daches.

Ein bloßes Hinweisen auf die Gefahr von Dachlawinen, wie dies gemeinhin durch das Anbringen von Warntafeln oder das Aufstellen von Schneestangen regelmäßig erfolgt, genügt für sich allein aber nicht. Vielmehr verlangt das Gesetz, dass gefährliche

Schneemengen aktiv beseitigt oder sachgerecht gesichert werden.

Die Grenze findet die Verkehrssicherungspflicht in der Zumutbarkeit. So muss nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs im Winter jeder Passant mit dem Abgehen von kleineren Schneemengen von höher gelegenen Objekten rechnen.

Zu beachten ist aber, dass der Liegenschaftseigentümer (bei begründetem Wohnungseigentum die Eigentümergemeinschaft) Dritten gegenüber auch dann haftet, wenn ein Verwalter für die Liegenschaft bestellt ist, wel-

„Ein bloßes Hinweisen auf die Gefahr von Dachlawinen – etwa das Anbringen von Warntafeln – genügt für sich allein nicht.“

RA Dr. Michael Rück  
kanzlei@rrr.tirol  
www.rrr.tirol

cher für die ordnungsgemäße Schneeräumung und -sicherung zuständig ist. Diesfalls wäre zu prüfen, ob dem Liegenschaftseigentümer im Haftungsfall ein Regressrecht gegen den Verwalter zusteht.

Im Ergebnis empfiehlt sich in jedem Schadensfall, sei es als Geschädigter oder als vermeintlicher Schädiger, möglichst umgehend kompetenten Rat bei einem Rechtsanwalt des Vertrauens einzuholen.



Vom Dach können sich Schneemassen lösen und in der Folge zu Sach- und Personenschäden führen.

Foto: iStock

# Schmerzensgeld kann Schmerzen lindern.

Verzichten Sie nicht darauf: [www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at)

DIE TIROLER  
RECHTSANWÄLTE



Wir sprechen für Ihr Recht